

BGer 1A.290/2005 vom 23. Januar 2006

Bundesgericht, 2006-01-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1A.290_2005

FR: TF 1A.290/2005 du 23 janvier 2006

IT: TF 1A.290/2005 del 23 gennaio 2006

Regeste

Auslieferung | Rechtshilfe und Auslieferung

Volltext

Bundesgericht I. öffentlich-rechtliche Abteilung 23.01.2006 1A.290/2005 Tribunal fédéral Ire Cour de droit public 23.01.2006 1A.290/2005 Tribunale federale I Corte di diritto pubblico 23.01.2006 1A.290/2005

Auslieferung | Rechtshilfe und Auslieferung

Tribunale federale Tribunal federal {T 1/2} 1A.290/2005 /ggs Beschluss vom 23. Januar 2006 I. Öffentlichrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Féraud, Präsident, Bundesrichter Aemisegger, Reeb, Gerichtsschreiber Forster. Parteien Russische Föderation, Beschwerdeführerin, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Hans Baumgartner und Rechtsanwalt Dieter Jann, gegen Bundesamt für Justiz, Abteilung Internationale Rechtshilfe, Sektion Auslieferung, Bundesrain 20, 3003 Bern. Gegenstand Auslieferung, Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen den Entscheid des Bundesamts für Justiz, Abteilung Internationale Rechtshilfe, Sektion Auslieferung, vom 30. September 2005. In Erwägung, dass die USA und die Russische Föderation im Mai bzw. Juni 2005 je ein konkurrierendes Ersuchen an die Schweiz um Auslieferung von Evgeny Adamov gestellt haben, dass das Bundesamt für Justiz (BJ) am 25. August 2005 die vereinfachte Auslieferung von Evgeny Adamov an Russland rechtskräftig bewilligte, dass das BJ mit Verfügung vom 30. September 2005 jedoch entschied, dass der Verfolgte prioritär an die USA auszuliefern sei, dass sowohl der Verfolgte selbst als auch die Russische Föderation am 1. bzw. 2. November 2005 je eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen den Auslieferungsentscheid des BJ vom 30. September 2005 beim Bundesgericht erhoben, dass das Bundesgericht mit Urteil 1A.288/2005 vom 22. Dezember 2005 die Beschwerde des Verfolgten guthiess und den angefochtenen Entscheid des BJ vom 30. September 2005 aufhob, dass das BJ am 30. Dezember 2005 die (am 25. August 2005 rechtskräftig bewilligte) vereinfachte Auslieferung des Verfolgten an Russland vollzogen hat, dass die Beschwerdeführerin in ihrer separaten Beschwerde 1A.290/2005 beantragt hatte, der angefochtene Entscheid des BJ vom 30. September 2005 sei aufzuheben, dass die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 17. Januar 2006 beantragt, das Verfahren 1A.290/2005 sei infolge Gegenstandslosigkeit abzuschreiben, es seien ihr keine Gerichtskosten aufzuerlegen und es sei keine Parteientschädigung zuzusprechen, dass mit der Aufhebung des angefochtenen Entscheides des BJ vom 30. September 2005 und der vollzogenen Auslieferung an Russland die Beschwerde 1A.290/2005 gegenstandslos geworden ist, dass es sich im vorliegenden Fall rechtfertigt, keine Gerichtskosten zu erheben, beschliesst das Bundesgericht: 1. Das verwaltungsgerichtliche Beschwerdeverfahren 1A.290/2005 wird als gegenstandslos geworden vom Protokoll abgeschrieben. 2. Es werden keine Kosten erhoben. 3. Dieser

Abschreibungsbeschluss wird der Beschwerdeführerin und dem Bundesamt für Justiz, Abteilung Internationale Rechtshilfe, Sektion Auslieferung, schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 23. Januar 2006 Im Namen der I. öffentlichrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Der Gerichtsschreiber:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.